

Erläuterungen zur Gewährung einer Projektförderung durch ein Kulturreferat als Bundeszuwendung zur Erhaltung und Auswertung deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Stand September 2023

Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffen zentrale Themen der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart. Kulturpolitisches Ziel der Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist es, die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, ihre Wechselwirkungen mit den Kulturen anderer Völker sowie das Gedenken an Flucht und Vertreibung als elementare Bestandteile der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart zu begreifen und die Erinnerung daran wachzuhalten. In der Umsetzung dieser Ziele unterstützen der Bund und die Länder nach ihrer Zuständigkeit geeignete Vorhaben, die die deutsche Kultur und Geschichte des östlichen Europas in aktuellen Kontexten und in Kooperationen, insbesondere mit Partnern im östlichen Europa, erforschen, sichern, präsentieren und Kenntnisse darüber vermitteln. Dadurch soll zugleich ein Beitrag zur internationalen Verständigung und Versöhnung sowie zur Stärkung der europäischen Integration geleistet werden.

Für Projekte der kulturellen Vermittlung, die auf Regionen im östlichen Europa, in welchen früher Deutsche gelebt haben oder bis heute leben, ausgerichtet und von niederschwelligem finanziellen Ausmaß sind, besteht eine **Fördermöglichkeit bei den Kulturreferaten**

- für Pommern und Ostbrandenburg am Pommerschen Landesmuseum in Greifswald, www.pommersches-landesmuseum.de;
- für Ostpreußen und das Baltikum am Ostpreußischen Landesmuseum in Lüneburg, www.ostpreussisches-landesmuseum.de;
- für Westpreußen, das Posener Land und Mittelpolen am Westpreußischen Landesmuseum in Warendorf, www.kulturreferat-westpreussen.de;
- für Schlesien am Schlesischen Museum zu Görlitz, www.schlesisches-museum.de;
- für die böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Mährisch-Schlesien) am Adalbert Stifter Verein in München, www.stifterverein.de;
- für Siebenbürgen, den Karpatenraum, Bessarabien und die Dobrudscha am Siebenbürgischen Museum Gundelsheim/Neckar, www.siebenbuergisches-museum.de;
- für den Donaauraum am Donauschwäbischen Zentralmuseum in Ulm, www.dzm-museum.de;
- für die Russlanddeutschen und die Deutschen aus anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion am Museum für russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold, www.russlanddeutsche.de.

Projekte der kulturellen Vermittlung dienen der Pflege und Weitergabe des historischen und landeskundlichen Wissens durch kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen im In- und Ausland.

Die Kulturreferentinnen und Kulturreferenten sind auch Ansprechpartner für Vorhaben der Landsmannschaften und Organisationen der deutschen Heimatvertriebenen.

Zu den geförderten Formaten zählen insbesondere:

- Seminare und Workshops;
- Formate der kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung;
- kulturelle Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Musik, Tanz, Literatur, Theater;
- Exkursionen, Studienreisen (keine touristischen Fahrten).

Die Anträge sind unmittelbar an die Kulturreferate zu senden.

Förderprinzipien und -voraussetzungen

Die Kulturförderung nach § 96 BVFG erfolgt aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Zur Finanzierung eines Projekts sind Eigenmittel grundsätzlich vorrangig einzubringen und / oder weitere Drittmittel einzuwerben. Im Antrag ist darzulegen, welche Versuche zur Drittmittelakquise unternommen wurden. Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Eine Folgeförderung kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Projektes und nur in begründeten Ausnahmefällen geprüft werden.

Die Zuwendungen des Bundes sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z.B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bund wirkt in allen seinen Tätigkeitsfeldern auf eine verstärkte Nachhaltigkeit hin. Bei Konzipierung und Realisierung geförderter Projekte sollte auf einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie auf umweltschonende Produkte und Verfahrensabläufe geachtet werden. Dazu sollen bereits bei der Planung möglichst ökologisch sinnvollere Alternativen berücksichtigt und dies – in der Antragstellung – entsprechend dokumentiert werden. Kriterien sind dabei u.a. Wiederverwendbarkeit, Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Schadstoffreduzierung.

Als Voraussetzung einer Förderung gilt, dass

- es sich um eine **Maßnahme zur Vermittlung deutscher Kultur und Geschichte des östlichen Europa** handelt;
- ein „**erhebliches Bundesinteresse**“ besteht. Es reicht nicht aus, dass ein Vorhaben nur wünschenswert oder nützlich erscheint. Vielmehr müssen für die Gewährung von Zuwendungen aus "erheblichem Bundesinteresse" Umstände hinzutreten, die die Förderung, gemessen an der staatlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung, besonders sinnvoll erscheinen lassen und wahrnehmbare Effekte versprechen;

- es sich bei dem **Antragsteller / Projektträger** um eine **juristische Person** (z.B. Universität, eingetragener Verein, Stiftung) **mit Sitz in Deutschland** handelt. Die Einbeziehung ausländischer Kooperationspartner ist erwünscht; die Ausführung des Projekts im Ausland ist zulässig;
- eine methodisch und organisatorisch sowie fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes gewährleistet ist;
- mit dem Projekt noch **nicht begonnen** wurde. Zulässig sind aber z. B. die Erkundung der Interessenlage, Voranfragen bei Referenten, Informationsbeschaffung oder Sicherstellung der Logistik, sofern noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Verträge oder Reisebuchungen) eingegangen werden;
- beim Antragsteller / Projektträger eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** gesichert erscheint und er in der Lage ist, die bestimmungsgemäße und nachhaltige Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung hat der Antragsteller dies durch zusätzliche Unterlagen zum Antrag nachzuweisen;
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anschubfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig. Dem Antrag sind daher die Förderbestätigungen der weiteren Mittelgeber beizufügen.

Förderantrag / Antragsbearbeitung

Die Förderung ist über einen **formalisierten Vordruck** zu beantragen, der auf den Homepages der Kulturreferate eingestellt ist. Der Antrag soll in deutscher Sprache verfasst, rechtsverbindlich unterschrieben und per E-Mail beim zuständigen Kulturreferat eingereicht werden; ausnahmsweise ist auch die postalische Übersendung möglich.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen; insbesondere müssen eine ausführliche Projektdarstellung sowie ein (unter Einsatz der beantragten Fördersumme) ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Die darin angesetzten Ausgaben sind ggf. in einer separaten Kalkulation näher aufzuschlüsseln und zu erläutern.

Der Antrag sollte drei Monate vor dem angestrebten Projektbeginn vorliegen. Grundsätzlich kann das geplante Vorhaben erst nach der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden.

Der beantragte Förderzeitraum soll so geplant sein, dass angemessene Vor- und Nachbereitungszeiten darin berücksichtigt sind. Innerhalb des Förderzeitraums müssen alle Arbeiten fertiggestellt und alle projektbezogenen Ausgaben getätigt werden können.

Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum **Zuwendungszweck**, zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen. Das **Förderziel** ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum, die vertiefte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit oder ein Beitrag zur Aussöhnung in Europa. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzugeben. Das Kulturreferat legt die Erfolgskriterien abschließend fest.

Als **Indikatoren** können genannt werden:

Bei Tagungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren;
- Teilnehmenden- und Referentenliste;
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Angaben zur beabsichtigten Verbreitung von Tagungs- oder Workshop-Ergebnissen, z.B. Veröffentlichung eines Tagungsbandes (Nennung des Publikationsortes und der beabsichtigten Finanzierung);
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung nach § 96 BVFG;
- Ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei kulturellen Veranstaltungen:

- Prognose der Besuchszahlen;
- Vorlage des Veranstaltungs- und Begleitprogramms;
- Angaben zum grenzübergreifenden Kulturaustausch;
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate etc.);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.).

Nach Abschluss des Projekts ist dem Kulturreferat neben den Unterlagen zum Verwendungsnachweis ein Abschlussbericht zuzusenden, in dem die Erreichung aller im Zuwendungsvertrag definierten Erfolgskontrollkriterien dargelegt ist. Das Kulturreferat führt nach Abschluss der geförderten Maßnahme auf der Grundlage dieser Angaben die Erfolgskontrolle durch, indem das quantifizierte Förderziel und der eingetretene Erfolg ins Verhältnis gesetzt werden (Soll-Ist-Vergleich).